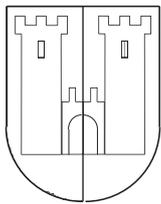


Kurtaxenreglement 2018



Einwohnergemeinde Diemtigen

Die Einwohnergemeinde Diemtigen, in Anwendung von Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 16 des Organisationsreglements 2016 beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

¹ Jeder Gast in der Einwohnergemeinde Diemtigen unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

² Grundeigentum in der Einwohnergemeinde Diemtigen im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

³ Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

⁴ Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden.

⁵ Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.

Art. 2

Organisation

¹ Die Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus oder deren Nachfolgeorganisation vollzieht dieses Reglement.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.

³ Die Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus zieht die Kurtaxe ein und entscheidet über ihre Verwendung.

⁴ Die Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Art. 3

Bemessung

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:

a) in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern, sowie in Weidhäusern mit ganzjähriger Zufahrt:
Fr. 2.50 bis Fr. 5.00

b) in Alphütten, Zelten, Wohnwagen und dergleichen, sowie in Ferien-, Kinder- und Jugendheimen, Instituten und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager):
Fr. 1.50 bis Fr. 5.00

² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte dieser Ansätze.

³ Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 mindestens drei Monate vor Saisonbeginn nach Anhören der Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus fest.

Art. 4

Pauschalansatz

¹ Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Weidhäusern, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen und ihr Objekt selber nutzen, haben die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (für 1. November bis 31. Oktober des Folgejahres) zu entrichten. Eine Anpassung des Geschäftsjahres kann Auswirkungen auf ein Pauschalkurtaxen-Jahr haben.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a) Verwandte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder,
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Mit einem Gesuch kann die Abrechnung pro Logiernacht verlangt werden. Ein entsprechendes Gesuch ist bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung bei der Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus einzureichen.

⁴ Der Ansatz zur Berechnung der Pauschalkurtaxe wird nach Anhören der Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus durch den Gemeinderat festgesetzt.
Er beträgt je Bett und Jahr mindestens Fr. 40.00, höchstens Fr. 80.00.

⁵ Eigentümer und Dauermieter von Wohnwagen werden den Eigentümern und Dauermietern von Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in der Gemeinde stationiert ist. Der Pauschalansatz beträgt je Liegestelle und Jahr mindestens Fr. 24.00, höchstens Fr. 48.00. Dieser Ansatz gilt auch für Alphütten.

⁶ Für Gruppenunterkünfte (Massenlager) von Vereinen und ähnlichen Institutionen beträgt der Pauschalansatz je Liegestelle und Jahr für Vereinsmitglieder mindestens Fr. 12.00, höchstens Fr. 48.00.

⁷ Werden Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen oder Gruppenunterkünfte entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige oder Vereinsmitglieder im Sinne dieses Reglementes sind überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

⁸ Ist ein Objekt nicht für ein ganzes Jahr dauervermietet, wird der Pauschalansatz pro Monat gefordert. Bei weniger als 3 Monate Dauervermietung ist die Kurtaxe effektiv abzurechnen.

Art. 5

Ausnahmen

¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Diemtigten unentgeltlich übernachten,
- b) Kinder unter 6 Jahren,
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
- d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g) Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, nach Anhören von der Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen; insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Art. 6

Bezug

¹ Mit dem Bezug der Kurtaxe wird die Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus beauftragt.

² Der Ertrag der Kurtaxe wird durch die Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus verwaltet und im Sinne von Art. 1 Abs. 4 verwendet.

³ Die Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzugeben. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung der Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR).

Art. 7

Beherberger

¹ Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

² Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen in der Regel den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden der Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus.

³ Die Beherberger als Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von diesen zu entrichtenden Kurtaxen.

Art. 8

Kontrolle

¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger das offizielle Kurtaxenformular der Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus zu führen und dieser nach ihren Weisungen zuzustellen.

² Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.

Art. 9

Ermessensveranlagung

¹ Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen gemäss Art. 7 und 8 vorstehend trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemässen Ermessen fest (Art. 14 Abs. 1 bleibt vorbehalten).

² Gegen eine ergangene Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental in Frutigen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerdeschrift ist eine Kopie der angefochtenen Verfügung beizulegen.

Art. 10

Ablieferung

¹ Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Kurtaxen hat der Beherberger der Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus bis Ende des Folgemonats abzuliefern.

² Die Pauschalkurtaxen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen, Ermessungsveranlagungen innert gleicher Frist nach deren Empfang.

Art. 11

Vollstreckung

¹ Wird die Abgabe trotz rechtskräftiger Festlegung und Mahnung nicht bezahlt, leitet die Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus das Betreibungsverfahren ein.

² Wird Rechtsvorschlag erhoben, verlangt die Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus bei der zuständigen Amtsstelle Rechtsöffnung.

Art. 12

Gästekarte

¹ Gestützt auf die korrekte Anmeldung und Ablieferung der Kurtaxe erhält der Gast die Gästekarte.

² Bei Abrechnung der Kurtaxe nach Pauschalansatz gemäss Art. 4 wird eine Gästekarte pro Liegestelle und Jahr abgegeben.

³ Die Gästekarte berechtigt den Inhaber zu Vergünstigungen, welche von der Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus publiziert werden.

Art. 13

Drucksachen,
Bekanntmachung

Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch die Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus unentgeltlich abgegeben. Das Reglement ist auszugsweise von jedem Beherberger an sichtbarer Stelle anzuschlagen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

Art. 14

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Geschäftsstelle des Vereins Diemtigtal Tourismus mit einer Busse von Fr. 50.00 bis 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessverordnung, StPO; SR 312.0).

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 15

Kantonale Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungstaxe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 16

Übergangsbestimmungen

Während der Übergangszeit bis zum 31. Oktober 2019 werden folgende Pauschalkurtaxen-Perioden abgerechnet: 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 sowie ab 1. Juli 2019.

Art. 17

Inkrafttreten

¹ Das Kurtaxenreglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 31. Mai 1995.

Beschluss

Die Versammlung vom 29. Mai 2018 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. D. Abrecht

Auflagezeugnis

Diese Reglement hat vom 27.04.2018 bis am 29.05.2018 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf-
gelegen. Die Auflage- und Einsprachfrist ist in Nr. 17 des Amtsanzeigers vom 26.04.2018 bekanntge-
macht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oey, 2. Juli 2018

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Abrecht